

E-2.8 Rohrleitungen

A. Ausgangslage

Der Bund regelt Planung, Genehmigung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen. Die Realisierung und der Betrieb dieser Anlagen ist Privaten überlassen. Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Energie (BFE). Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar unterstehen der Konzessionspflicht des Bundes. Für Leitungen bis zu 5 bar ist der Kanton die Bewilligungsbehörde.

Hochdruck-Rohrleitungen sind aus Sicherheitsgründen immer auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Die notwendigen Sicherheitsabstände müssen gewährleistet werden.

Die Versorgung industrieller Betriebe mit Fernwärme erfolgt im oberen Kantonsteil durch die KEBAG Zuchwil und im Niederamt durch das Kernkraftwerk Gösgen und die RENI Niedergösgen sowie die Kartonfabrik Däniken.

B. Ziele

- Die Auswirkungen von Rohrleitungsanlagen auf Bevölkerung, Siedlung, Landschaft und Bodenfruchtbarkeit geringhalten.
- Die Sicherheit für Mensch und Umwelt gewährleisten.

C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe \(Rohrleitungsgesetz RLG; SR 746.1\)](#)
- [Verordnung über den Schutz von Störfällen \(Störfallverordnung StFV; SR 814.012\)](#)
- [Leitungskataster](#)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Erdgastransportleitungen > 5 bar.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton unterstützt mit planerischen Massnahmen Netzergänzungen oder ausbauen zur umweltgerechten und effizienten Versorgung mit Gas oder Fernwärme, sofern die nötige Energiedichte erreicht wird und wenn andere erneuerbare Energien nicht ausreichend oder sinnvoll nutzbar zur Verfügung stehen. Dabei sind die Kriterien nach Anhang 1.3 der Störfallverordnung (StFV) zu erfüllen.

E-2.8.1

Kanton und betroffene Gemeinden müssen frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Linienführungen von Rohrleitungen einbezogen werden. Die Verfahren für die Richtplananpassung und für die Plangenehmigung sind miteinander zu koordinieren.

E-2.8.2

Planungsaufträge

Die Gemeinden prüfen in der Ortsplanung, welche Gebiete sich für eine Wärmeversorgung mit Gemeinschaftsanlagen eignen.

E-2.8.3